

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 2002

Ausgegeben am 19. Juli 2002

Teil III

- 
159. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen  
160. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus  
161. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen  
162. Kundmachung: Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder  
163. Kundmachung: Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen  
164. Kundmachung: Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen
- 

### 159. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Armenien am 25. Jänner 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 41/1969, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 233/2001) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat Armenien nachstehende Vorbehalte erklärt bzw. Erklärungen abgegeben:

#### Vorbehalte gemäß Art. 23:

1. Zusätzlich zu den in Art. 2 vorgesehenen Gründen behält sich Armenien das Recht vor, die Rechtshilfe in einem der folgenden Fälle abzulehnen:
  - a) wenn die strafbare Handlung, derentwegen um Rechtshilfe ersucht wird, nicht als „Verbrechen“ qualifiziert ist und nach der Gesetzgebung Armeniens nicht strafbar ist;
  - b) wenn in Bezug auf die strafbare Handlung, für die um Rechtshilfe ersucht wird, in Armenien ein Verfahren eingeleitet worden ist;
  - c) wenn ein rechtskräftiges Urteil oder eine andere endgültige Entscheidung in Bezug auf die strafbare Handlung vorliegt, für die um Rechtshilfe ersucht wird.
2. In Übereinstimmung mit Art. 3 des Übereinkommens wird Armenien im Zeitpunkt der Erledigung jedes Rechtshilfeersuchens um Beweisaufnahme durch Zeugenvernehmung auf Artikel 42 der Verfassung Bedacht nehmen, wonach eine Person nicht gezwungen werden kann, ein Zeuge gegen sich selbst oder ein Zeuge gegen seinen oder ihren Ehegatten oder gegen einen nahen Verwandten zu sein.

Im Einklang mit Art. 5 des Übereinkommens behält sich Armenien das Recht vor, die Erledigung von Rechtshilfeersuchen um Durchsuchung und/oder Beschlagnahme von Gegenständen den in Art. 5 Abs. 1 lit. a, b und c des Übereinkommens festgesetzten Bedingungen zu unterwerfen.

#### Erklärungen:

1. In Übereinstimmung mit Art. 7 müssen Rechtshilfeersuchen um Zustellung von Ladungen nicht später als 50 Tage vor dem für das Erscheinen festgesetzten Zeitpunkt übermittelt werden.
2. In Übereinstimmung mit Art. 15 Abs. 6 muss eine Abschrift aller Rechtshilfeersuchen, die in den nach Abs. 2 dieses Artikels vorgesehenen Fällen unmittelbar zwischen den Justizbehörden gestellt werden, gleichzeitig dem Justizministerium der Republik Armenien übermittelt werden.

3. In Übereinstimmung mit Art. 16 Abs. 2 müssen Ersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit einer beglaubigten Übersetzung in die armenische Sprache oder in eine der offiziellen Sprachen des Europarats versehen sein.
4. In Übereinstimmung mit Art. 24 sind für die Zwecke dieses Übereinkommens die Justizbehörden der Republik Armenien:
  - Das Justizministerium
  - die Generalstaatsanwaltschaft
  - das Innenministerium
  - das Ministerium für nationale Sicherheit
  - der Kassationsgerichtshof
  - die Berufungsgerichtshöfe
  - die Bezirksgerichte erster Instanz der Stadt Jerevan
  - das Gericht erster Instanz der Region Kotayk
  - das Gericht erster Instanz der Region Ararat
  - das Gericht erster Instanz der Region Armavir
  - das Gericht erster Instanz der Region Aragatzotn
  - das Gericht erster Instanz der Region Shirak
  - das Gericht erster Instanz der Region Tavoush
  - das Gericht erster Instanz der Region Gegharqunik
  - das Gericht erster Instanz der Region Vayotz Tzor
  - das Gericht erster Instanz der Region Sjuniq.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten ihre erklärten Vorbehalte teilweise zurückgezogen bzw. abgegebenen Erklärungen geändert:

**Bulgarien:**

Am 11. März 2002 Änderung der Erklärung zu Art. 16 <sup>1)</sup>, die nunmehr wie folgt lautet:

Bulgarien erklärt, dass es verlangt, dass Rechtshilfeersuchen und die beigelegten Schriftstücke mit einer Übersetzung ins Bulgarische oder bei Nichtvorhandensein einer solchen mit einer Übersetzung in eine der offiziellen Sprachen des Europarats versehen sein müssen.

**Israel:**

Am 14. Jänner 2002 hat Israel seine Erklärung zu Art. 24 <sup>2)</sup> um folgende weitere Behörde ergänzt:

- der Stellvertretende Direktor der Abteilung für Internationale Angelegenheiten im Justizministerium.

**Luxemburg:**

Am 10. Oktober 2001 hat Luxemburg seinen Vorbehalt zu Art. 2 <sup>3)</sup> teilweise zurückgezogen. Der Vorbehalt zu diesem Artikel lautet nunmehr wie folgt:

Der Generalstaatsanwalt des Großherzogtums Luxemburg behält sich das Recht vor, einem Rechtshilfeersuchen nicht Folge zu leisten,

- a) insoweit es sich auf eine mit dem Grundsatz „non bis idem“ unvereinbare Verfolgung oder ein solches Verfahren bezieht,
- b) insoweit es sich auf eine Untersuchung über Handlungen bezieht, deretwegen der Beschuldigte im Großherzogtum Luxemburg verfolgt wird.

**Schweiz:**

Am 29. Jänner 2002 hat die Schweiz zu Art. 11, 15 und 24 <sup>4)</sup> erklärt, dass auf Grund einer Reorganisation des Bundesamts für Polizeiwesen und der Bundesanwaltschaft die Bezeichnungen der Behörden „Bundesamt für Polizeiwesen“, „Polizeiabteilung“ und „Schweizerisches Zentralpolizeibüro“ jeweils durch „**Bundesamt für Justiz**“ zu ersetzen sind.

<sup>1)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 693/1994

<sup>2)</sup> Kundgemacht in BGBl. III Nr. 74/1999

<sup>3)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 56/1977

<sup>4)</sup> Kundgemacht in BGBl. Nr. 41/1969 und BGBl. Nr. 199/1986

**Schüssel**

### **160. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus**

Nach Mitteilungen des Generalsekretärs des Europarats haben folgende weitere Staaten ihre Ratifikationsurkunden zum Europäischen Übereinkommen zur Bekämpfung des Terrorismus (BGBI. Nr. 446/1978, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 252/2001) hinterlegt:

Staaten:	Datum der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde:
San Marino	17. April 2002
Ukraine	13. März 2002

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat San Marino nachstehenden Vorbehalt erklärt:

In Übereinstimmung mit Art. 13 Abs. 1 behält sich San Marino das Recht vor, die Auslieferung in Bezug auf eine in Art. 1 genannte Straftat abzulehnen, die als politische Straftat, als eine mit einer politischen Straftat zusammenhängende oder als eine auf politischen Beweggründen beruhende Straftat angesehen wird.

Weiteren Mitteilungen des Generalsekretärs zufolge haben nachstehende Staaten den anlässlich der Hinterlegung ihrer Ratifikations- bzw. Annahmearkunde gemäß Art. 13 Abs. 1 erklärten Vorbehalt zurückgezogen:

Bulgarien <sup>1)</sup> am 19. Dezember 2001

Finnland <sup>2)</sup> am 24. April 2002.

<sup>1)</sup> Kundgemacht in BGBI. III Nr. 252/2001

<sup>2)</sup> Kundgemacht in BGBI. Nr. 162/1990

#### **Schüssel**

### **161. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die internationale Geltung von Strafurteilen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat San Marino am 17. April 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die internationale Geltung von Strafurteilen (BGBI. Nr. 249/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 146/2002) hinterlegt.

Anlässlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde hat San Marino nachstehenden Vorbehalt erklärt:

In Übereinstimmung mit Art. 61 Abs. 1 des Übereinkommens erklärt San Marino, dass es von den in lit. a, b, c, d und e der Anlage I zum Übereinkommen vorgesehenen Vorbehalten Gebrauch macht.

Zusätzlich erklärt es, die Anwendung des Titels III nur in Bezug auf Abschnitt 1 anzunehmen – Ne bis in idem.

#### **Schüssel**

### **162. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Georgien am 30. April 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtsstellung der unehelichen Kinder (BGBI. Nr. 313/1980, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBI. III Nr. 125/2002) hinterlegt.

#### **Schüssel**

**163. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich des Zusatzprotokolls zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen**

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Europarats hat Belgien am 28. Februar 2002 seine Ratifikationsurkunde zum Zusatzprotokoll zum Europäischen Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen (BGBl. Nr. 296/1983, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 234/2001) hinterlegt.

**Schüssel**

**164. Kundmachung des Bundeskanzlers betreffend den Geltungsbereich der Multilateralen Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen**

Die Multilaterale Vereinbarung M119 gemäß Abschnitt 1.5.1 des ADR betreffend die Beförderung von gefährlichen Gütern der Klassen 1 bis 9 nach und von Flughäfen (BGBl. III Nr. 10/2002 in der Fassung BGBl. III Nr. 149/2002, letzte Kundmachung des Geltungsbereichs BGBl. III Nr. 81/2002) wurde von Deutschland am 25. April 2002 unterzeichnet.

**Schüssel**